

99012050001000, 99012050001000

Sachverständige für den Erd- und Grundbau anerkennen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229918452/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012050001000, 99012050001000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige für den Erd- und Grundbau anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bescheinigung, Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau, Baugenehmigung, Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.03.2020
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=SEGBauV+RP&psml=bsrlpprod.psml https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=SEGBauV+RP&psml=bsrlpprod.psml
Teaser	Für die Anerkennung als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.
Volltext	<p>Besonders fachkundige und befähigte Personen im Bereich der Beurteilung des Baugrunds und dessen Tragfähigkeit von baulichen Anlagen können sich um die Anerkennung als Sachverständige für Erd- und Grundbau bewerben, um im Baugenehmigungsverfahren im Auftrag des Bauherrn die Richtigkeit der Angaben über den Baugrund prüfen zu können.</p> <p>https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau beizufügen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, 3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,

Modul

Sachverhalt

4. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), gestellt wurde, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates; das Führungszeugnis oder das gleichwertige Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,
5. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9, wobei das Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch ein Fachgutachten des Beirats nach § 4 nachzuweisen ist,
6. Angaben über etwaige Niederlassungen,
7. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 2 Abs. 3 nicht vorliegen, und
8. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und die Durchführung von Bauvorhaben ist.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Eintragung sind in der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau im "§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung" nachzulesen.

https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/17vy/page/bsrlpprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=8&numberofresults=13&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SEGBauVRPV1P4&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/17vy/page/bsrlpprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=8&numberofresults=13&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SEGBauVRPV1P4&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

Kosten

Für die Teilnahme am Anerkennungsverfahren fallen Gebühren nach Ifd. Nr. 3.4.2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von derzeit 800,00 EUR an; zudem werden die Kosten für die Erstellung des Gutachtens des Beirats, der bei der Bundesingenieurkammer besteht, über die fachliche Eignung gesondert als Auslagen erhoben (Kostenrahmen 2.500,00 EUR).

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei dem Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Dabei ist auch anzugeben, ob und wie oft ein Anerkennungsverfahren als Sachverständiger für Erd- und Grundbau, auch außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, erfolglos geblieben ist.</p> <p>Vorlage der Nachweise der Anerkennungs Voraussetzungen. Prüfung der Anerkennungs Voraussetzungen durch die Anerkennungsbehörde.</p> <p>Nachweis der fachlichen Eignung durch Prüfung bei dem Beirat, der bei der Bundesingenieurkammer besteht.</p> <p>Anerkennung und Urkundenüberreichung.</p>
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz).
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Anerkennungsbehörde ist das Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde. https://www.fm.rlp.de/ https://www.fm.rlp.de/
Zuständige Stelle	https://fm.rlp.de/ https://fm.rlp.de/
Formulare	Der Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger für Erd- und Grundbau ist bei der Anerkennungsbehörde zu stellen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Recognize experts for earthworks and foundation engineering, Sachverständige für den Erd- und Grundbau anerkennen
